



# Evangelische Verantwortung

## Schutz des ungeborenen Lebens im vereinten Deutschland

I melore Rönsch

**Der vor uns liegende Auftrag, bis spätestens Ende 1992 Neuregelungen zum besseren Schutz ungeborenen Lebens zu schaffen, gehört in der 12. Legislaturperiode des Bundestages zu den wichtigsten familienpolitischen Aufgaben des ersten gesamtdeutschen Parlaments.**

Die Reformen und Reformbestrebungen, die sich seit der Aufnahme des Schwangerschaftsabbruchs in den § 218 des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 verfolgen lassen, zeigen, daß es bisher nicht gelungen ist, in der politischen Auseinandersetzung zu einem dauerhaften, tragfähigen Konsens zu finden. Dieses ist insbesondere deshalb verständlich, weil bei dieser Thematik individuelle Betroffenheit mit öffentlichen Normansprüchen und ethischen Grundsätzen in Konflikt tritt. Um so mehr ist es notwendig, daß es sich um eine sensible und umfassend geführte Diskussion der Komplexität dieser Thematik angemessen Rechnung getragen wird.

Daß in Deutschland ungefähr jede vierte Schwangerschaft abgebrochen wird, macht deutlich, daß auf der Grundlage der geltenden Strafvorschriften – sowohl in den westlichen als auch in den östlichen Bundesländern – der Lebensschutz ungeborener Kinder nicht gewährleistet werden konnte. Die Erfahrungen im Ausland zeigen in gleicher Weise, daß ein monokausales Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Ausgestaltung der strafrechtlichen Regelungen und der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche nicht hergestellt werden kann. Deshalb muß sich jede Neuregelung an der Fragestellung messen lassen: Wie können wir es erreichen, daß sich eine schwangere Frau – zusammen mit ihrem Ehemann, Partner, ihrer Familie – auch unter schwierigen

Lebensbedingungen für ihr Kind entscheiden kann?

### Finanzielle Hilfen

Von zentraler Bedeutung für ein gesellschaftliches Klima, in dem das Leben mit Kindern einen besonderen Stellenwert erfährt, ist die Ausgestaltung der Familienpolitik. Sie muß die materiellen Bedingungen für das Leben mit Kindern, für ihre Erziehung, für ihren Unterhalt schaffen und damit eine Entscheidung zum Kind erleichtern.



**Bundesministerin Hannelore Rönsch: Wir müssen unserer Verantwortung gegenüber unserer Wertordnung gerecht werden.**

Insbesondere unter dem Aspekt der Bewältigung von Schwangerschaftskonfliktsituationen sind folgende familienpolitische Maßnahmen umzusetzen:

- die Verlängerung des Erziehungsurlaubs und des Erziehungsgeldes,
- die Aufstockung des Familienlastenausgleichs,
- die Schaffung eines flächendeckenden Netzes von Kinderbetreuungseinrichtungen,
- der Regreßausschluß bei Gewährung von Sozialhilfe im Schwangerschaftskonflikt,
- die Schaffung von familiengerechten Wohnungen durch Förderung des sozialen Wohnungsbaus und durch Unterstützung von Wohneigentum.

Darüber hinaus muß den besonderen Belastungen der Familien in den neuen Bundesländern Rechnung getragen werden. Die steigende Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen kann nicht losgelöst von der hohen Arbeitslosigkeit und daraus erwachsener Zukunftsangst gesehen werden. Über die allgemeinen Zukunftsinvestitionen hinaus wird durch die Einrichtung eines Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not in den neuen Ländern unbürokratisch und schnell konkrete Hilfe angeboten, so wie sie auch durch die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens in den westlichen Bundesländern geleistet wird.

Ausgehend von den Erfahrungen in der Schwangerenberatung wird in der

Land	Anzahl der Abbrüche	Anzahl der Abbrüche pro 1000 Frauen, 15-44 Jahre	Anzahl der Geburten pro 1000 Frauen, 15-44 Jahre
Schweden	34 800	20,5	57,2
England u. Wales	128 900	1,3	66,1
Niederlande	19 700	6,2	57,4
ehemalige BRD(r)	87 700	6,6	46,7
ehemalige BRD(s)	150 000	11,4	46,7
ehemalige DDR	76 211	21,0	
Schweiz(r)	14 200	10,2	51,5
Schweiz(s)	14 900	10,7	51,5
Frankreich(r)	168 000	14,9	70,4
Frankreich(s)	250 000	21,1	70,4
Italien	222 400	18,8	53,8
USA	1 553 900	29,6	68,6

(r) = nach Registrierungsangaben  
(s) = geschätzte minimale Gesamtanzahl, einschließlich der im Ausland behandelten Frauen

aus: Deutsches Ärzteblatt, Heft 12, März 1991

Union die Einführung eines Familiengeldes diskutiert, das teilweise mit Beginn der Mutterschutzfrist und zum Teil nach der Geburt gezahlt werden soll. Ein solcher gesetzlicher Anspruch stellt eine sinnvolle Starthilfe für das Leben mit einem Kind dar.

### Stärkung des Wertebewußtseins

Neben der finanziellen Hilfe ist es besonders wichtig, in unserer Gesellschaft eine Stärkung des Wertebewußtseins im Hinblick auf Würde und Unantastbarkeit des ungeborenen Lebens zu erreichen. Das kann nicht allein der Staat leisten; hier sind alle gesellschaftlichen Gruppen gefordert. Der Wert des ungeborenen Kindes erschließt sich gerade in der Abwägung zu anderen Lebenszielen für den Einzelnen nur, wenn er bereit ist, grundsätzlich über den Sinn seines Lebens und seine Verantwortung gegenüber seinen Mitmenschen nachzudenken.

Es ist weiter wichtig, durch Bewußtseinsbildung dazu beizutragen, daß Männer und Frauen Sexualität in Verantwortung leben. Eine verbesserte Sexualerziehung für Kinder und Jugendliche und eine umfassende Aufklärung über Möglichkeiten der Familienplanung sind zu fördern.

Die dargestellten Maßnahmen sind Ausschnitte eines umfassenden Hilfeprogramms, das umgesetzt werden muß, damit Politik in ihren Ansprüchen und Maßnahmen glaubwürdig ist. Mehr Lebensschutz erfordert, daß die Schwangere mit ihrem Kind in einer solidarischen Gesellschaft gute Chancen für ein gemeinsames Leben hat.

### Aufarbeitung der Konfliktlage

Die Verantwortung des Staates zum Lebensschutz erschöpft sich jedoch nicht darin, daß gesetzliche Ansprüche fortgeschrieben werden. Die Vermittlung dieser Hilfen und die Hilfe bei ihrer Erlangung bis hin zur Begleitung bei notwendigen Behördengängen sind für die Schwangere, die sich in einer Konfliktsituation befindet, besonders wichtig. Diese Aufgabe kann seitens des Staates in erster Linie über Berater und Beraterinnen anerkannter Beratungsstellen geleistet werden.

Da hinter vielen zur Abteilung führenden Konfliktsituationen Partnerschaftsprobleme, Lebensängste oder Perspektivlosigkeit stehen, obliegt den Beratungsstellen auch die Aufgabe, hier individuelle Hilfe anzubieten. Die umfassende Beratung durch Aufarbeitung der Konfliktlage und durch das Aufzeigen von Auswegen aus der Bedrängtheit ist die wohl wirksamste Hilfe für eine Entscheidung zum Leben.

Beratung setzt ein Klima der Offenheit voraus und muß von einer Vertrauensbeziehung der Beteiligten getragen sein, sie darf nicht als staatliches Druckmittel empfunden werden. Deshalb muß die Schwangerschaftsberatung von der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs unabhängig sein.

Hilfe durch ein Beratungsgespräch kann nur erfolgversprechend sein, wenn die Frau im Konfliktfall auch erreicht wird. Die Chance, allen Schwangeren in einer solchen Situa-

tion einen Ausweg aus ihrer schwierigen Lage aufzeigen zu können, kann sich nur über die **Verpflichtung zur Beratung** ergeben. Dieses gilt insbesondere, wenn die Frau in ihrer Entscheidung ambivalent ist, ihr Partner, ihre Familie, ihre Freunde oder ihr Arbeitgeber aber zum Abbruch drängen. Gerade diese Tatsache sollte zu der Überlegung führen, den benannten Personenkreis, vor allem aber den Vater des Kindes, gegebenenfalls in das Beratungsgespräch einzubeziehen.

Da der Beratung zum besseren Schutz des ungeborenen Lebens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, müssen die Rahmenbedingungen ihrer Zielsetzung entsprechen. Es muß gewährleistet sein, daß die Beraterinnen und Berater über eine qualifizierte Ausbildung verfügen. Basis für **Schaffung eines Vertrauensverhältnisses** ist das Angebot von Beratungsstellen in pluraler Trägerschaft.

**„Die umfassende Verpflichtung des Staates, das Leben ungeborener Kinder zu schützen, ergibt sich auch unmittelbar aus dem Grundgesetz.“**

Gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG steht das ungeborene Leben als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. 02. 1975 diesen Grundsatz bestätigt und präzisiert. Es bringt darin zum Ausdruck, daß es sich bei dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes und dem Recht der Frau auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit um zwei miteinander konkurrierende Rechtsgüter handelt; es räumt jedoch dem Lebensschutz des Ungeborenen für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Mutter ein. Gleichwohl erkennt das Bundesverfassungsgericht an, daß die Schwangerschaft zu einer solchen Belastung für die Frau führen kann, daß es für sie unzumutbar ist, das Kind auszutragen.

Die Neugestaltung der rechtlichen Regelungen zum besseren Schutz des ungeborenen Lebens erfordert – auf der Grundlage der Entscheidung des BVerfG – auch in Zukunft eine rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs durch unsere Rechtsordnung.

Über das Strafrecht allein kann nicht erreicht werden, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche erheblich zu reduzieren; es kann auch nicht seine Rechtfertigung darin finden, daß sich der Staat anmaßt, in jedem Einzelfall ein moralisches Urteil zu fällen und daraus einen Strafanspruch abzuleiten. Das Strafrecht ist aber die ultima ratio, der staatlichen Verpflichtung nachzukommen, ungeborenes Leben zu schützen. Schwierigkeiten bei der Durchsetzung entsprechender Strafnormen rechtfertigen es nicht, den gesetzlichen Schutz ganz aufzugeben. Recht bietet nie die absolute Garantie, daß Unrecht vermieden wird. Dahinter kann immer nur das Ziel stehen, Rechtsgüter – gerade wenn es um den Schutz besonderer Verfassungswerte geht – möglichst wirkungsvoll zu schützen und die Rangordnung der Werte in der Rechtsprechung zu wahren.

### Der Konfliktsituation der Frau Rechnung tragen

Ausgehend von der Notwendigkeit der rechtlichen Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs stellt sich die Frage, ob sich der Staat schon dadurch seine Verantwortung für das ungeborene Leben entledigen kann, daß er allein und ausschließlich auf die Gewissensentscheidung der Frau abstellt, wenn es um die Frage der Straffreiheit oder Strafwürdigkeit des Schwangerschaftsabbruchs geht. Dieses ist insbesondere deshalb problematisch, weil nicht berücksichtigt wird, daß die Schwangere durch ihre Notlage so bedrängt und befangen sein kann, daß sie sich allein überfordert fühlt oder objektiv überfordert ist, eine endgültige, nicht revidierbare Entscheidung zu treffen. Darüber hinaus muß hinterfragt werden, ob eine aus der Schwangerschaftskonfliktsituation heraus getroffene subjektive Entscheidung dem Lebensrecht des Ungeborenen hinreichend Rechnung trägt.

Eine Gewissensentscheidung als Maßstab für die Straffreiheit einer Abtreibung ist unter dem Gesichtspunkt der mangelnden Überprüfbarkeit problematisch; Gewissen ist eine moralische Instanz. Der Staat muß sich vielmehr an Fakten und nachvollziehbaren Kriterien orientieren. Deshalb kann – neben der medizinischen Indikation, die Rechtfertigungsgrund für einen Schwangerschaftsabbruch bleiben sollte – nur das Vorliegen einer begründbaren besonderen inneren Konfliktsituation der schwangeren Frau,

die auch in ihrer Person und ihrer persönlichen Situation begründet sein kann, Grundlage eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs sein.

Hieraus ist jedoch nicht die Konsequenz zu ziehen, daß die betroffene Frau generell zu bestrafen ist, wenn ein Schwangerschaftsabbruch – ohne Bestätigung einer schwerwiegenden Notlage durch einen Arzt – vorgenommen wird. Ihrer besonderen Situation, ihrer Bedrängnis, sollte – wie im gel-

die den Schwangerschaftsabbruch durchführen, über Zusatzqualifikationen in rechtlichen und psycho-sozialen Fragen verfügen, die sie dazu befähigen, sich in die Situation der Frau besonders einzufühlen.

Zu überdenken ist, ob eine Entscheidung des Arztes in jedem Fall strafrechtlich überprüfbar sein sollte oder ob den Ärzten ein gerichtlich nicht nachprüfbarer Beurteilungsspielraum einzuräumen ist. Dieses er-

### Schwangerschaftsabbruch: Internationaler Vergleich von acht westlichen Ländern

	Schweden	USA	Frankreich	Italien	Niederlande	ehem BRD	ehem DDR	England	Schweiz
Letzte Gesetzesänderung	1. 1. 1975	22. 1. 1973	17. 1. 1975	6. 6. 1978	1. 11. 1984	21. 6. 1976	9. 3. 1972	27. 4. 1968	1942
SWA auf Antrag der Frau	18. Woche prinzipiell	24. Woche prinzipiell	10. Woche bei Notlage	90. Tag bei Notlage	22. Woche bei Notlage	s. Indik. -regelung	12. Woche prinzipiell	s. Indik. -regelung	s. Indik. -regelung
Ort	Krankenhaus	Krankenhaus Klinik Praxis	öffentl. od. privates Krankenhaus (25-Prozent-Klausel)	öffentl. od. privates Krankenhaus (20-Prozent-Klausel)	Krankenhaus Spezialklinik	Krankenhaus Praxen		Krankenhaus priv. Einrichtungen	Krankenhaus Praxen
Kostenersatzung durch Krankenkasse	ja	nein	ja + Eigenanteil (seit 1983)	ja	im Krankenhaus: ja (seit 1985) in Klinik: nein	ja		im Krankenhaus des NHS: ja sonst: nein	ja (seit 1982)
Anspruch der Frau auf SWA	ja bis 18. Woche	ja	rechtmäßig nein	ja	rechtmäßig nein	rechtmäßig nein		rechtmäßig nein	ja
Regionale Unterschiede in Gesetz und Hilfeleistungen	nein	ja	ja	ja	nein	ja		ja	ja
Wartezeit	-	-	7 Tage	7 Tage	5 Tage	3 Tage	-	-	-

### aus: Deutsches Ärzteblatt, Heft 12, März 1991

tenden Strafrecht – durch einen **persönlichen Strafausschließungsgrund** weiterhin Rechnung getragen werden. Im Sinne staatlicher Verantwortung für den Lebensschutz kann nicht darauf verzichtet werden, daß sich der Arzt, der den Abbruch durchführt, von dem Vorliegen der inneren Konfliktsituation selbst überzeugt hat.

Da hier den Befindlichkeiten der betroffenen Frau eine ganz besondere Bedeutung zukommt, kann eine solche Entscheidung nur auf der Grundlage eines ausführlichen **Gesprächs zwischen dem Arzt und der Schwangeren**, d.h. einer engen Beteiligung der Frau an dem Entscheidungsprozeß getroffen werden. Dieser Weg erscheint notwendig, um die Persönlichkeitsphäre der Schwangeren angemessen zu wahren und den Schutz ungeborener Kinder außerhalb streng eingegrenzter Notlagen lebensnah zu regeln. Die Erstellung eines Kataloges, der die Konfliktsituationen im Sinne einer Aufzählung von Fallgestaltungen regelt, ist angesichts der Komplexität und Differenziertheit der Lebenssituationen nicht realisierbar. Diese Tatsache macht es aber erforderlich, daß die Gynäkologen, die über das Vorliegen der Notlage letztlich entscheiden und

scheint vor dem Hintergrund überlegenswert, daß eine verantwortlich getroffene ärztliche Entscheidung respektiert werden sollte. Einschränkend müßte aber gelten, daß nur derjenige Arzt einen solchen Schutz erwarten kann, der sich mit dem Ziel der Erhaltung des Lebens mit der inneren Befindlichkeit der Frau konkret und umfassend auseinandergesetzt hat. Ärzte, die wider besseres Wissen leichtsinnig, aus Gefälligkeit oder aus anderen Motiven heraus einen Schwangerschaftsabbruch durchführen, sollten sich auch zukünftig strafrechtlich verantworten müssen.

Die im Art. 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages auferlegte Verpflichtung, gesamtdeutsche Regelungen zu schaffen, die den Schutz ungeborenen Lebens besser als bisher gewährleisten, ist eine besondere Herausforderung. Der neue Weg sollte von den Grundsätzen getragen sein, ungeborenes Lebens zu achten, der schwangeren Frau Hilfe bei der Bewältigung ihrer Konfliktsituation zu leisten und unserer Verantwortung gegenüber unserer Werteordnung gerecht zu werden.

**Anm.:** Hannelore Rönsch ist Bundesministerin für Familie und Senioren.

# Zukünftige Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland

– Lebensschutzgesetz soll Rahmenbedingungen verbessern helfen –

Rita Süßmuth

**Auf der Konsultation zur künftigen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland, stellte die Präsidentin des Deutschen Bundestages und Vorsitzende der Frauen-Union der CDU Deutschlands, Prof. Dr. Rita Süßmuth in der Evangelischen Akademie Tutzing „ihr“ Lebensschutzgesetz vor.**

Ein Lebensschutzgesetz muß sich nach meiner Auffassung zunächst der Intensivierung der Sexualerziehung und der Verbreitung von Kenntnissen über Verhütung annehmen. Diese Notwendigkeit ist unverkennbar, wenn man sieht, welche Zwangslagen für viele Frauen auch heute noch entstehen, obwohl in den Schulen formal Sexuaufklärung geleistet wird.

Ich gehe nicht von „niedrigen Beweggründen“ bei der Tötung ungeborenen Lebens im Schwangerschaftskonflikt aus. Daher ergibt sich für mich folgerichtig, daß ein Lebensschutzgesetz vor allem bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen ansetzen muß. Bei der Hilfe und Beratung von Mutter und Kind müssen wir in eine neue Größenordnung vorstoßen. Ich bin überzeugt, daß in der Mehrzahl der Fälle die Entscheidung für das Kind ausfällt, wenn die Mutter, die sich in einer Konfliktlage befindet, erkennt, daß ihr ein umfassender Hilfskatalog zur Verfügung steht, um ihre Situation sozial zu bewältigen.

Sie muß vor allem sehen, daß in dieser Hilfsleistung kein Gnadenerweis liegt, sondern daß sie einen entsprechenden Rechtsanspruch hat. Deshalb ist es mir wichtig, daß Beratung immer zugleich mit konkreten Hilfsangeboten gekoppelt ist. Diejenigen, die zur Beratung und Hilfe für die Schwangeren berufen sind, müssen diese Hilfen und Hilfsangebote auch tatsächlich **vermitteln** helfen.

Ein Element, das ganz wesentlich zur Tragik des Problems beiträgt, ist dabei meines Erachtens die Kürze der Frist, innerhalb derer eine Entscheidung für oder gegen das Leben gefällt werden muß. In dieser Situation, die oft nicht anders als „panisch“ beschrieben werden kann, ist es darum dringendes, wenn nicht das dringendste Gebot, daß der Betroffenen Frau Beratung zuteil wird. Diese Beratung muß

sie erwarten können von einer Seite, von der sie statt Verurteilung Hilfe, statt Beschimpfung Annahme und statt emotionaler Mitbetroffenheit durchaus auch eine verständnisvolle und zugleich hilfswillige Aufarbeitung der Situation und das Aufzeigen von tragenden Zukunftsperspektiven erwarten kann.

## Ausbau flächendeckender Beratung

Ich denke deshalb daran, daß Beratung vom Gesetzgeber verpflichtend festgeschrieben werden muß. Keine Frau, die für sich in Anspruch nehmen will, verantwortungsvoll zu entscheiden, wenn es um Menschenleben geht, kann sich dieser Beratung entziehen.

Deshalb muß der Ausbau eines flächendeckenden Beratungsnetzes in der gesamten Bundesrepublik – vor allem auf dem Gebiet der ehemaligen DDR fehlt es an entsprechenden Beratungsstellen freier Träger – ein Kernpunkt des von mir vorgeschlagenen Lebensschutzgesetzes sein. Eine Beratungspflicht widerspricht weder der Würde noch dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. Sie dient dem Ziel, die Verantwortung der Schwangeren in einer Weise, die mit der Wertordnung des Grundgesetzes übereinstimmt, zu stärken. Das Beratungspersonal muß angesichts der Aufgabe, vor der es steht, vor allem ein qualitativ und quantitativ verbessertes Angebot an Aus- und Fortbildung erhalten.

Ich bin mir bewußt, daß weder durch Strafandrohung noch durch entsprechende Hilfsmaßnahmen alle Formen von Schwangerschaftskonfliktlage zu beheben sind. Es hat immer Situationen gegeben – und es wird sie auch in Zukunft weiterhin geben – in denen der Abbruch der Schwangerschaft den betroffenen Frauen als die einzigdenk-

bare Lösung erscheint. Ein Lebensschutzgesetz wird deshalb auch diesen Notlagen Rechnung tragen müssen, bei denen ein Abbruch straffrei bleibt. Darüber besteht wahrscheinlich sogar weitgehender Konsens.

Strittig bleibt dann nur die Frage, wer letztendlich über das Vorliegen einer Notlage entscheidet. Ich kann nicht einsehen, daß die Gewissensentscheidung des Arztes, der eine „Indikation“ stellen muß, höher zu bewerten ist, als die Gewissensentscheidung der Frau, die nach intensiver Beratung und einer mindestens dreitägigen Überlegensfrist nach dieser Beratung eine verantwortete Entscheidung treffen muß. Diese letzte Gewissensentscheidung kann der Frau niemand abnehmen.

## Zu einer verantworteten Entscheidung kommen

In Fällen von sozialen Notlagen wird der bereits angesprochenen Pflicht zur Beratung eine besondere Beratung zukommen. Ziel der obligatorischen Beratung muß es sein, den Konflikt zwischen dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes und den Bedürfnissen der Frau deutlich zu machen, die Probleme eingehend zu reflektieren, dabei auch über den Tag und das Jahr hinaus zu denken, vor allem über die sozialen Ansprüche gegenüber dem Staat zu informieren. Die Frau muß, um zu einer verantworteten Entscheidung kommen zu können, wissen, auf welche gesellschaftlichen Hilfen sie rechnen kann.

Gleichzeitig ist natürlich auch die Gewissensentscheidung des abbrechenden Arztes gefragt. Niemand kann zur Teilnahme an einem Schwangerschaftsabbruch gezwungen werden. Auch der Arzt muß eine verantwortete Gewissensentscheidung treffen. Deshalb versteht es sich für mich von selbst, daß ein Arzt, der einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen soll, mit der betroffenen Frau spricht und die Frau ihm dartut, daß sie sich in einer Notlage befindet. ■

# Hilfe statt Strafe?

## Die Abtreibungsproblematik aus evangelischer Sicht

Horst-Georg Pöhlmann

**Wir kennen vielleicht die Geschichte von dem Professor, der seinen Studenten das Fallbeispiel erzählte: „Nehmen Sie einmal an, Sie sollten eine Familie beraten, in der der Vater an Syphilis und die Mutter an TBC erkrankt ist. Von ihren vier Kindern ist das erste blind, das zweite gestorben, das dritte taub und das vierte tuberkulosekrank wie die Mutter. Sie ist jetzt mit dem fünften Kind schwanger. Was würden Sie raten?“ Die meisten Studenten vertraten die Auffassung, die Mutter solle eine Abtreibung vornehmen lassen. Daraufhin erklärte der Professor: „Ich gratuliere Ihnen, Sie haben soeben Beethoven ermordet.“**

Diese Geschichte macht betroffen und sie beleuchtet blitzartig, welch ein Skandal es ist, daß in unserem reichen Land jedes 3. Kind vor der Geburt getötet wird, in Westdeutschland allein zwischen 250000-300000 im Jahr. Ein Skandal, für den sicher nicht nur die Frau verantwortlich zu machen ist, sondern ihre Umwelt, in der sie lebt und die sie oft im Stich läßt in ihrer Not. Sicher gibt es auch oft die Abtreibung aus Bequemlichkeit. Kein Wunder, wenn junge Menschen in einer Gesellschaft aufgewachsen sind, in der christliche Grundwerte wie Opfersinn, Pflichtbewußtseins, Hingabe und Dankbarkeit über Bord geworfen wurden und in der ein egoistisches Anspruchs- und Konsumdenken regiert. Im Klima unseres vollkaskoversicherten Genußsystems, wo nur Konsum und Geld zählen, wird man im Kind schwerlich ein Geschenk Gottes (Psalm 127,3), eher eine Last erblickten.

Doch so wenig wie man Windpocken mit Pudern beseitigen kann, sondern nur mit Medikamenten, die ihre Ursachen ausschalten, so wenig kann man dieses Übel nur an den Symptomen „behandeln“, statt an seinen Ursachen: Daß der Sinn des Lebens eben nicht im Raffen und Schaffen besteht, sondern im Teilen; daß nicht Leistung und Konsum den Wert des Menschen ausmachen, sondern die Liebe.

Ich denke, das Problem kann nur durch einen grundlegenden Bewußtseinswandel der Gesellschaft von der Erziehung und Schule her gelöst werden. Ob hier gesetzgeberische Maßnahmen nicht zu kurz greifen, weil sie das Übel nur an den Symptomen kurieren, nicht an den Ursachen?

Wie auch immer, das Unrecht schreit zum Himmel, das dem gebore-

nen Leben täglich und stündlich angetan wird, zumal es sich hier um ein schutzloses Leben handelt, das unter dem ganz besonderen Schutz des 5. Gebotes steht: „du sollst nicht töten.“ Es ist unverantwortlich, wie oft in der Beratung der § 218 unterlaufen wird, wenn schon bei einer leichten Reduzierung des Lebensstandards eine Notlagenindikation ausgestellt wird; muß doch nach diesem Paragraphen eine „Notlage“ vorliegen, „die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann“ (§ 218 a (2) 3).

### Ost-West-Gegensatz

Doch noch viel problematischer als diese Gefälligkeitsindikation der Berater ist die unehrliche Gesprächssituation in den Beratungen, wo die Berater oft nur die halbe Wahrheit sagen und das Entscheidende verschweigen, weil die Beratung eben unter der Pistolennüpfung der Strafbarkeit stattfindet. Aus dem Ausnahmefall, der ja die Abtreibung nach dem Gesetz sein soll, wurde so ein Regelfall. Der § 218 erreichte das Gegenteil von dem, was er erreichen wollte, Abtreibungen zu verhindern und die Gewissen zu schärfen. Durch die massenhaft erteilte Indikation wurde eher ein gutes Gewissen gemacht für eine ungute Tat und die Gewissen abgestumpft, indem aus dem Indikationsrecht das Recht auf Abtreibung abgeleitet wurde. Ob eindeutigere Zusatzbestimmungen dieses Indikationsrecht vor Mißbrauch geschützt hätten, wie viele meinen, ist fraglich. Dieses Gesetz hat sich nicht bewährt.

Die ehemalige DDR-Gesetzgebung ist keine Alternative, weil sie das Selbstbestimmungsrecht der Frau über das Lebensrecht des ungeborenen Le-

bens stellt und der Frau „das Recht überträgt, über die Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden“ (§ 1). Von der Verantwortung der Frau für das Lebensrecht des Kindes ist keine Rede. Der Mensch hat in diesem Gesetz das Recht über Leben und Tod eines anderen Menschen, nicht mehr Gott. Die obligatorische Beratung unseres Westrechts entfällt.

Daß es kein Zurück mehr gibt zu dem Recht, das vor dem veränderten § 218 galt, ist klar. Ich erinnere mich mit Schrecken, wie einmal in meiner Kindheit in einer einzigen Woche fünf junge Mütter beerdigt wurden, die an dem illegalen Eingriff eines Engelmachers starben.

### Motive der Abtreibung

Nach Auskunft von Beratungsstellen **lehnen übrigens die meisten jungen Menschen Schwangerschaftsabbrüche ab**, was nicht heißt, daß sie, wenn sie selbst Betroffene sind, dann doch oft anders handeln. Nur ein kleiner Prozentsatz junger Frauen vertritt nach dieser Auskunft den Standpunkt „Mein Bauch gehört mir“. Diese Einstellung ist u.a. wohl auf die pränatale Psychologie zurückzuführen, die stringent erwiesen hat, daß das vorgeburtliche Leben von der Zeugung an echtes menschliches Leben ist, kein „tierisches Vorstadium“ des Menschen, wie man früher oft meinte. Die Massenmedien haben zudem vielen vor Augen geführt, wie bei der Abtreibung diese Menschenwesen leiden müssen, wenn ihr Körper durch Absaugen in Stücke gerissen oder langsam und qualvoll vergiftet wird.

Wichtig ist, die Motive der Abtreibung zu beachten, damit das Übel wirklich in den Ursachen, nicht in den Symptomen beseitigt wird, wie es die Gesetzgebung in Ost und West tut. Nach Auskunft von Beratungsstellen treiben die meisten Frauen ab aus Angst, alleingelassen zu sein, nicht etwa nur auf Grund einer sozialen und finanziellen Notlage. Nur etwa ein Viertel aller Ratsuchenden sind verheiratet. Über die Hälfte von ihnen sind völlig alleinstehend und full-timeberufstätig, also unfähig, das Kind selbst zu versorgen, wenn sie niemanden haben, der ihnen dabei hilft. Andere riskieren, daß der Ehe- oder Lebenspartner sie verläßt, wenn sie das Kind nicht abtreiben. Hinzu kommen werdende Mütter, die ihre Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben, Mütter, die von den Eltern ge-

drängt werden, abzutreiben, damit ihnen die „Schande“ eines unehelichen Kindes erspart bleibt, was vor allem für ländliche Bereiche zutrifft.

Weitere Ursachen für Abtreibungen sind kinderfeindliche Vermieter und beengte Wohnverhältnisse usw. Wir stehen wieder vor dem schon oben angesprochenen Problem des Verantwortungsgeflechts und des „gestörten Verantwortungsfeldes“ (Trutz Rendtorff).

Das Hauptproblem in dem Streit um den Schwangerschaftsabbruch ist m.E. die falsche ethische Eindeutigkeit, als gäbe es hier eine moralisch astreine Lösung. Ob man von einem selbstgerechten Legalismus ausgeht oder von einer wilden Selbstverwirklichung, in jedem Fall versteigt man sich in eine Bergsteiger- und Höhenkammoral und verläßt den Boden der Realität. Solche Moralisten von rechts und links vergessen, daß wir in unserem Leben eben nicht nur zwischen gut und böse, sondern oft zwischen böse und böse entscheiden müssen und dann das kleinere Übel wählen müssen, also in jedem Fall etwas übles tun und Schuld übernehmen müssen. Sie übersehen die Realität des Bösen.

Die Folge sind kurzschlüssige Schubladenantworten und ein suggestives Reizvokabular, das jede sachliche Diskussion unmöglich macht. Wir kennen die grobklotzigen Wortgaranten, die zu kurz schießen: „Die Frau ist für Schwangerschaftsabbrüche selbst verantwortlich“, wobei man vom idealen Menschen ausgeht, der nie unverantwortlich handelt, einem Menschen, den es nur in den Köpfen von Ideologen, nicht in der Realität unserer Welt gibt. Gewiß ist die Frau primär verantwortlich, die das Kind austrägt, aber sie ist eben auch verantwortlich für das Kind, nicht nur für sich. Sie ist, so gesehen, eben gerade nicht allein verantwortlich, sondern auch der Mann, die Umwelt, die Gesellschaft, die sie im Stich lassen. Es ist schon merkwürdig, daß Männer die Abtreibungsgesetze machen, andererseits Männer Frauen oft zur Abtreibung drängen („Mach's weg oder du hast mich gesehen“), daß ausgerechnet Männer sich in dieser Frage als Moralrompeter aufspielen, die doch wohl die Hauptschuld an dem Problem haben.

Auch die Formel vom „Selbstbestimmungsrecht der Frau“ zielt zu kurz, wenn die Frau nicht bereit ist, selbstvertretend für das Kind auch das Selbstbestimmungsrecht des Kindes

wahrzunehmen, das dieses noch nicht wahrzunehmen im Stande ist.

Und wenn die Gegenseite gebetsmühenhaft nur das Argument des „Schutzes des schutzlosen Lebens“ und des „Lebensrechts des Ungeborenen“ ins Feld führt, zielt sie ebenso zu kurz, weil sie vergißt, daß neben dem Leben des Kindes auch das Leben der Mutter geschützt werden muß. Auch die Schutzlose, von allen im Stich gelassene und verzweifelte Mutter hat ein Recht auf Leben. Das macht doch gerade die Entscheidung, was das kleinere Übel ist, so schwer.

### Was tun?

Was tun? Was tun, daß weniger abgetrieben wird, und wenn, dann nur im Grenzfall der sozialen, sowie der medizinischen, eugenischen und kriminologischen Indikation – in der Wahl des kleineren Übels? Wenn sich hier wirklich durchgreifend etwas ändern soll, dann nur, indem man das Problem nicht an den Symptomen und Folgen, sondern an seinen Ursachen kuriert, nicht mit Strafen, sondern Hilfen.

Sowohl Strafen wie das Laissez-faire des DDR-Rechts lassen die Frau letztlich allein in ihrer Not und kurieren an den Symptomen herum, statt die Ursachen zu beseitigen. Beide bestehenden Gesetze sind untauglich, weil sie in ihrer Oberflächlichkeit die Tiefe des Problems nicht ausloten. Sie sind nichts als eine geschminkte Lüge und in Wahrheit Ursache der Massenabtreibung.

Wenn überhaupt, dann wird man hier nur Abhilfe schaffen durch **Überzeugungsarbeit**, nicht durch Strafe, durch flankierende Hilfsmaßnahmen, nicht durch Drohung und Zwang. Zumal solche in den Intimbereich gehörende Fragen ins Forum internum des Gewissens gehören, nicht vor den Kadi. Nach der biblisch-reformatorischen Unterscheidung der beiden Reiche, des Gottesreiches und Weltreiches, hat der Staat nur die Funktion, die „äußere Gerechtigkeit“ (externa iustitia) zu wahren, nicht die innere (Apologie 18). Unter sein Strafamt fallen die groben Sünden wie Mord, Diebstahl, Betrug u.ä., nicht der Intim- und Innenbereich. Von daher ist Abtreibung Sünde, aber doch wohl kaum eine pönalisierbare Straftat, ähnlich wie Lieblosigkeit, Hochmut, Neid, Mißgunst, Ehebruch Sünden, aber keine strafbaren Handlungen

sind. Beides ist mit den zwei Reichen streng zu unterscheiden. Der Staat ist kein Heilbringer, sondern nur Schadensbegrenzer.

Was kann er in dieser seiner Eigenschaft tun? Ein Dritter Weg jenseits der beiden bisherigen Rechte in Ost und West wäre eine **obligatorische Beratung** von abbruchswilligen Frauen innerhalb der ersten 12 Wochen, die – ohne Druck auszuüben – grundsätzlich von der Abtreibung abraten sollte. Die Beratung sollte 2-3 Stunden umfassen und auch eine Informationseinheit enthalten, etwa indem ein Film über eine Abtreibung gezeigt und vor ihren Folgen gewarnt wird.

Die Beratung, die nur als Entscheidungshilfe zu verstehen ist, sollte allem eine eventuell vorhandene Notlage feststellen und bescheinigen, auf Grund deren der Frau ein höheres Erziehungsgeld, ein Anspruch auf einen Krippen- und Kindergartenplatz und auf eine Wohnung rechtlich zugesichert wird – falls sie diese nicht hat. Außerdem müßte einer Mutter in Notlage vom Staat ein Helfer (Helferin) an die Seite gegeben werden, der (die) sie beratend begleitet (etwa bei Behördengängen, Erziehungs- und anderen Problemen). So eine Notlage würde z.B. vorliegen bei Alleinerziehenden, sowie bei in der Ausbildung sich befindenden Frauen. So eine **Notlagenindikation, die Abtreibung verhindert**, wäre besser als die jetzige **Notlagenindikation, die Abtreibung ermöglicht**. Ein Abtreibungsrecht, das nicht m. E. strafte, sondern half, würde m. E. die Sicherheit die Zahl der Abbrüche verringern.

### Gesellschaftlicher Bewußtseinswandel

Ein gesellschaftlicher Bewußtseinswandel von der Schule an wäre freilich die Voraussetzung. Hier haben die Kirchen eine wichtige Aufgabe, nicht zuletzt im Religionsunterricht. Statt Stolpersteine und Schlaglöcher müssen Brücken gebaut werden. Auch wenn sie etwas kosten. Soziale Ausgaben des Staates haben Vorrang vor allen anderen nach dem Programm unserer Partei. Vergessen wir das nicht!

**Anm.:** Dieser Beitrag stammt von Prof. Dr. theol. habil. Horst Georg Pöhlmann, der an der Universität Osnabrück Professor für Systematische Theologie ist.

# Rosenheimer Erklärung der bayerischen Synode zum Schutz des ungeborenen Lebens

„Aus christlicher Verantwortung setzen wir uns in der aktuellen Diskussion für folgende Grundsätze und Vorschläge ein. Dabei ist es auch Absicht dieser Vorschläge, eine kirchliche Entscheidungshilfe für die anstehende neue Rechtssetzung in diesem Problembereich für alle Bundesländer zu bieten.

**1.** Die Frau und das in ihr wachsende Leben sind aufs engste miteinander verbunden. Deshalb kann werdendes menschliches Leben nur geschützt werden mit der Frau, die das werdende Kind annimmt, sich mit ihrer ganzen Existenz für das Kind einsetzt, es nährt und ihm Zukunft gibt. In Konfliktsituationen kann die letzte Entscheidung der betroffenen Frau von niemandem abgenommen werden; sie muß sie in ihrer Verantwortung vor Gott treffen.

**2.** Eine Frau, die einen Abbruch erwägt, ist zur Teilnahme an einer Beratung durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle verpflichtet. In diesem Beratungsgespräch werden die Indikation und die Hilfsangebote erörtert. Dadurch wird der grundgesetzliche Auftrag, Leben zu schützen, in dieser Konfliktsituation so konkretisiert, daß der Staat das Recht auf Beratung nicht nur eröffnet, sondern zur Beratung verpflichtet. Aufgabe und Sinn einer solchen Beratung ist es nach evangelischem Verständnis: – in der Situation des Konflikts, der Krise und des tiefgreifenden Umbruchs wesentliche und wirksame Entscheidungshilfen anzubieten,

die Verantwortung vor Gott und seinem Gebot bewußt zu machen, den durch das Grundgesetz verbürgten Grundwert der Unverfügbarkeit menschlichen Lebens ins Bewußtsein zu rufen, das Gewissen zu schärfen und damit die eigenständige Entscheidungsfindung zu stärken,

– das Recht auf Beratung zu wahren und die Möglichkeiten der materiellen und persönlichen Hilfen aufzuzeigen und zu eröffnen. Auch der Arzt/die Ärztin, der/die in den Fragen der medizinischen und eugenischen Indikation sowie einer Notlagenindikation eine Frau berät, ist zu einem intensiven Beratungsgespräch verpflichtet und hat seine Entscheidung vor Gott zu verantworten.

**3.** Damit in der Beratung eine verantwortliche Gewissensentscheidung getroffen werden kann, ist uns wichtig:

Abtreibung ist Tötung menschlichen Lebens. Eine Schwangerschaft abbrechen, ist ethisch nur gerechtfertigt,

– wenn eine Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben der Frau gefährden würde (medizinische Indikation).

Eine Abtreibung kann in jedem Fall nur ein letzter und auch immer mit Schuld aller Beteiligten verbundener Ausweg sein,

– wenn die schwangere Frau sich in einer aussichtslosen Notlage befindet, die die Fortsetzung der Schwangerschaft nach bestem Willen und Prüfung des Gewissens nicht als zumutbar erscheinen läßt und die Notlage auf zumutbare Weise nicht beseitigt werden kann (Notlagenindikation). Strengste Maßstäbe sind hier anzulegen.

**4.** In einer solchen Konflikt- und Krisensituation sind in besonderer Weise die **Männer gefordert, sich ihrer Mitverantwortung bewußt zu werden und sie wahrzunehmen.** In ihrer Verantwortung für den Schutz der schwangeren Frau und das ungeborene menschliche Leben müssen Männer den Konflikt der Frau und ihre eigene Rolle in diesem Konflikt erkennen, sich zur Mitverantwortung für die Frau und das werdende Leben bekennen und bereit sein, die damit verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen. Wir treten dafür ein, daß – sofern die Frau es wünscht – der Mann zur Beratung hinzugezogen wird (Beratungspflicht für Männer).

Insgesamt ist in einer solchen Situation das soziale Umfeld (Eltern, Verwandte, Freunde und Freundinnen) in die Verantwortung für den Schutz der schwangeren Frau und des ungeborenen Lebens genommen. Konkrete Hilfe, Unterstützung, Ermutigung zu einer eigenständig verantworteten Entscheidung sind unabdingbar.

**5.** Aufgrund der Teilnahme an der Beratung durch eine staatlich anerkannte Beratungsstelle wird eine Bescheinigung über die stattgefundene Beratung (Erörterung der Indikation, Nennung möglicher Hilfsangebote)

ausgestellt. Ein Abbruch darf nur erfolgen bei Vorlage dieser Bescheinigung.

Ist die Feststellung einer Notlage maßgeblich, dürfen Beratung und Abbruch nicht durch dieselbe Person vollzogen werden.

Der Abbruch muß in geordneter medizinischer Form vorgenommen werden. Ein Arzt hat das Recht, seinerseits aus religiösen und ethischen Gründen die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs abzulehnen.

ZDF-Redakteur beklagt Umwelt Diskussion:

„Doppelzüngig und verlogen

**Nürnberg.** Eine seiner Ansicht nach „rasante Verschiebung“ der Wertmaßstäbe in der Gesellschaft kritisierte der EKD-Synodale und moderierende Redakteur im „heute journal“ des ZDF, **Peter Hahne** (Mainz), auf dem dreitägigen Pfingsttreffen des Christlichen Jugendbundes in Bayern in Puschen-dorf bei Nürnberg. So sei die Umweltdiskussion vor dem Hintergrund der Debatte um die Abtreibungsregelung „doppelzüngig und verlogen“: Wir demonstrieren für den fernen Nächsten in der Dritten Welt, aber der Allernächste im Dritten Monat ist schutzlos der Zerstörung ausgeliefert.

(aus: idea)

**6.** Dem Sinn der hier vorgelegten **Ausführungen** entspricht es, daß die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch nicht mehr im Strafgesetzbuch, sondern **in einem Gesetz zum Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens verankert werden.**

Eine Handreichung zu den Kriterien der Beratung aus evangelischer Sicht wird erarbeitet.“

**Anm.:** voranstehende Ausführungen sind dem Abschnitt II der sogenannten „Rosenheimer Erklärung“ entnommen.

# Das Votum von Rosenheim

Ernst Zuther

**Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern hat am 19. 4. 1991 auf ihrer Tagung in Rosenheim einen Beschluß gefaßt, der in mehr als einer Hinsicht in Erstaunen versetzt.**

Es ging um § 218 des Strafgesetzbuches, der die Abtreibung verbietet, wenn er in seiner gegenwärtigen Gestalt durch die Indikationslösung auch kaum noch ein Hindernis für den Schwangerschaftsabbruch ist.

Die sozial-liberale Koalition hatte schon in den 70er Jahren die Abschaffung des § 218 und die Einführung der Fristenlösung (Freigabe der Abtreibung in den ersten 12 Wochen) durchsetzen wollen. Sie ist aber an einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gescheitert, das die Fristenlösung für verfassungswidrig erklärt.

Obwohl natürlich allen die Verfassungswidrigkeit eines solchen Beschlusses bekannt war, hat in Rosenheim eine erhebliche Mehrheit der Synodalen für die Streichung des § 218 gestimmt.

**„Das Recht auf Leben – im Unterschied zu anderen Grundrechten – kann nicht eingeschränkt werden, ohne den Inhalt dieses Rechts selbst zu zerstören.“**

Prof. Ursula Männle

Nun ist es durchaus das Recht jedes Bürgers, sich gegen einen Artikel des Strafgesetzbuches auszusprechen. Aber in diesem Fall richtet sich der Einspruch nicht nur gegen den § 218 des Strafgesetzbuches, sondern zugleich gegen seine verfassungsrechtliche Grundlage, einen Teil der Menschenrechte, die als „Grundrechte“ am Anfang der Verfassung, des Grundgesetzes, stehen.

Der Beschluß stellt speziell das erste und grundlegende Menschenrecht infrage, nämlich „das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“. Ebenso bestreitet er den ersten Satz der Verfassung: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich 1975 in seinem Urteil gegen die Fristenlösung das grundgesetzlich geschützte Lebensrecht Ungeborener (Art. 2 GG)

und ihre Menschenwürde (Art. 1 (1) GG) festgestellt. Es hat zugleich den **Vorrang des Lebensschutzes** des Ungeborenen und den Vorrang der Pflicht der Schwangeren zur Austragung der Schwangerschaft gegenüber der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit ausdrücklich hervorgehoben.

Natürlich darf jeder Bürger auch gegen einen Artikel der Verfassung oder gegen die Verfassung insgesamt sein, solange er nicht versucht, sie auf ungesetzliche Weise zu beseitigen. Auch die Synode darf das.

Das mindert aber nicht das Erstaunen, daß die synodale Vertretung einer christlichen Kirche es für ihre Aufgabe hält, durch einen Beschluß die staatliche Ordnung gerade da anzufechten, wo sie den Schutz grundlegender Menschenrechte gebietet.

Das Erstaunen wird noch größer, wenn die Mehrheit der Synode dazu nicht etwa erklärt, die Abtreibung sei kein Verstoß gegen das Menschenrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit – was immerhin eine, wenn auch ziemlich unsinnige Begründung gewesen wäre –, sondern wenn sie ausdrücklich anerkennt, daß die Abtreibung durchaus die Tötung menschlichen Lebens darstelle.

Das heißt: sie macht sich den entscheidenden Einwand gegen ihren Beschluß zu eigen, ohne daraus die einzig vernünftige Konsequenz zu ziehen, von diesem Beschluß Abstand zu nehmen. Das Zeugnis, das sie selbst sich – in verschiedener Hinsicht – damit ausstellt, bedarf keines Kommentars.

Nun sitzen in eine Synode nicht nur Staatsbürger, sondern auch Christen, für die die **Abtreibung nicht nur eine verfassungsrechtliche Frage sein darf**, sondern die das Votum für ihre Freigabe – von ihnen selbst als Tötungsvorgang anerkannt –, auch von ihrem christlichen Gewissen verantworten müssen.

Sie dürfen ihren Beschluß also nicht nur mit praxisbezogenen oder ideologischen Argumenten verteidigen, son-

dern sie müssen ihn auch theologisch rechtfertigen. D.h. sie müssen überzeugend darlegen, daß die „Tötung menschlichen Lebens“ den Geboten und der Schöpfungsordnung Gottes nicht widerspricht, sobald es sich um Ungeborene handelt. Erst dann könnte die kirchliche Beratung den Eltern bestätigen, daß sie nicht schuldhaft handeln, wenn sie ihr Kind abtreiben –, was besonders für die Mutter im Hinblick auf mögliche spätere psychische Belastungen von Bedeutung wäre.

**„Selbstbestimmungsrecht endet am Leben des anderen“.**

Prof. Ursula Männle

Diese theologische Rechtfertigung steht noch aus. Es ist aber geistlich nicht in Ordnung, wenn eine Synode ein Votum abgibt, das einer theologischen Grundlage bedarf, ehe diese Rechtfertigung vorgelegt werden kann –, ja ehe man davon ausgehen kann, daß sie überhaupt möglich ist.

Auch in dieser Hinsicht zeichnet sich in den Beiträgen und Kommentaren zum Beschluß der Synode schon die gleiche Schizophrenie ab wie auf dem rechtlichen Sektor. Man weist einerseits darauf hin, daß die letzte Entscheidung bei einer Abtreibung bei der Mutter liegen müsse – was aber – andererseits – nicht heißen dürfe, daß es dem Belieben der Schwangeren überlassen sei, ob sie ihr Kind austragen wolle oder nicht. Ihr das klarzumachen sei eine unerläßliche Aufgabe der Kirchen und der Öffentlichkeit. Hier ist aber offensichtlich zuerst von den Kirchen und der Öffentlichkeit eine Erklärung darüber zu erwarten, welchen Sinn es geben soll, ein Verhalten zuzulassen, das man zugleich für unzulässig erklärt. Das Rechtsbewußtsein in unserer Gesellschaft ist ohnehin schon hinreichend ruiniert.

Auch daß ein Votum wie das von Rosenheim nicht nur die Synode und die eigene Kirche einer Zerreißprobe aussetzt, sondern auch die ökumenischen **Beziehungen zur katholischen Kirche weit zurückwerfen muß**, hat diesen Beschluß nicht aufhalten können.

**Anm.:** Ernst Zuther ist Pfarrer im Ruhestand in Oberhaching.

## Bischof Hanselmann lehnt eugenische und soziale Indikation ab

München. Mit einem „Brief an die Gemeinden“ hat sich der bayerische evangelische Landesbischof **Johannes Hanselmann** in den innerkirchlichen Streit um die „Rosenheimer Erklärung“ der Landessynode zu Fragen des Schwangerschaftsabbruchs eingeschaltet.

Nachdrücklich lehnt der Bischof die eugenische wie auch die soziale Notlagenindikation ab. Gerade unter Christen müsse der Grundsatz gelten, daß „mögliche Behinderung im vorgeburtlichen Stadium nicht durch Schwangerschaftsabbruch (gleich Tötung) ausgeschaltet werden darf.“ In einer Zeit, in der es Deutschland wirtschaftlich so gut gehe wie nie zuvor in der Geschichte, gehe es außerdem nicht an, daß in einem einzigen Jahr 83 Prozent der Schwangerschaftsabbrüche mit einer sozialen Notlage begründet werden. Er sei der Auffassung, daß „es in unserer Situation soziale Notlagen, die nicht behebbar sind, nicht geben darf“.

Ausdrücklich verweist Hanselmann auf den Punkt in der Rosenheimer Erklärung, nach der Abtreibung Tötung menschlichen Lebens sei. Der daran anschließenden Aussage, ein Schwangerschaftsabbruch sei ethisch nur gerechtfertigt, wenn eine Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben der Frau gefährde, könne er „zustimmen, wenn diese Indikation von einem Arzt ausdrücklich gestellt wurde“.

Der Bischof bekräftigte seine Kritik an dem **umstrittensten Satz der Erklärung**, „in Konfliktfällen kann der betreffenden Frau die letzte Entscheidung, die sie vor Gott zu tragen hat, von niemandem abgenommen werden“. Er habe in Rosenheim angeregt, das Wort Entscheidung aus dem Text herauszunehmen, um den Eindruck zu vermeiden, die Betroffene können im Sinne eines Selbstbestimmungsrechts über Leben oder Tötung des ungeborenen Kindes verfügen. Er erinnert an die gemeinsame Erklärung der Evangelischen Kirche in Deutschland und der katholischen Deutschen Bischofskonferenz von 1989, in der dieses Selbstbestimmungsrecht ausdrücklich verneint worden war.

(aus: epd)

## Kirchentag im Ruhrgebiet

Klaus Lefringhausen

**Nicht nur zeitlich, sondern auch räumlich steht der Deutsche Evangelische Kirchentag vor der Türe: Vom 5. bis 9. Juni findet er, erstmals in seiner Geschichte dezentral auf mehrere Orte verteilt, in den Nachbarstädten Dortmund, Bochum und Essen statt.**

„Gottes Geist befreit zum Leben“, lautet sein Motto. Diese fünf Worte sind theologisches Programm, denn in ihnen kommt zwar Gott, nicht aber der Mensch als handelndes Subjekt vor. Das ist wichtig, weil es einen Trend gibt, das Christentum zu einer Art Leistungsreligion zu machen, die den Einzelnen überfordert, weil sie ihm die Last der Verantwortung für den ganzen Globus auferlegt – für allen Hunger, für alle Konflikte, für alle Klimakatastrophen, für alle Kriege. Eine solche Tendenz nennen die Theologen „ethischen Atheismus“, weil sie vom Menschen alles und von Gott nichts mehr erwartet.



### Im Gespräch Lösungen finden

Wer allerdings glaubt, dieses Leitwort solle zum Rückzug in die private Innerlichkeit blasen, der hat es nur halb gelesen. „Befreiung zum Leben“, das meint nicht eine wolkige Frömmigkeit, sondern eine, die befähigt, sich den spannungsreichen Bedingungen des Lebens zu stellen. Wer nämlich weiß, daß er letztlich das Schicksal dieser Erde nicht in Händen hält, kann sich entkrampfend den Herausforderungen der Gegenwart stellen, ohne seine begrenzten Möglichkeiten mit Fanatismus, Feindbildern oder Verschwörungstheorien zu kompensieren. Die Losung bedeutet also nicht Abkehr, sondern Befähigung zu politischer Mitverantwortung.

### Innere Einheit von Ost und West

Die ist auch notwendig, denn nach Jahren der Teilung in östliche und westliche Veranstaltungen ist dieser Kirchentag erstmals wieder ein gesamtdeutscher, weil Teilnehmer aus der früheren DDR ungehindert und in Scharen dabei sein können. Das ist Grund zur Freude, doch zugleich wird der Kirchentag zur **Plattform für enttäuschte Hoffnungen und für Zukunftsängste der ostdeutschen Teilnehmer**, die ins Ruhrgebiet mit dem Wunsch reisen, auf dem Kirchentag mit ihren Sorgen das Ohr der West-

deutschen erreichen zu können. Alles deutet darauf hin, daß sie vermutlich eine Stimmung mitbringen, die sich dem Siedepunkt nähert, so daß dem Kirchentag eine Bewährungsprobe im geduligen Zuhören, im gemeinsamen Lernen und in der Fähigkeit bevorsteht, vom andern her zu denken.

Die Art, wie Deutsche unterschiedlicher Lebenslage auf dem Kirchentag miteinander umgehen, wird für die innere Einheit unseres Volkes von großer Bedeutung sein.

Hinzu kommen die anderen, insbesondere ökologischen, friedenspolitischen und sozialen Streitfragen der Menschheit. Sie müssen auch strittig ausgetragen werden, der wer sie har-

monistisch angeht, ist geneigt, Gegenmeinungen bereits vom Grundsatz her abzuwerten. Streitfragen sind also kein Unfall, sie gehören sogar zum Selbstverständnis des Kirchentages. **Er will ein Forum sein, auf dem um Lösungen gerungen wird**, auch wenn er sich dabei für Außenstehende oft wie ein ungestimmtes Orchester anhört.

- bei der Warnung vor den ökologischen Gefahren,
- bei den Protesten gegen die zu laue Rüstungsexportpolitik,
- beim Eintreten für ethnische Minderheiten,
- beim Protest gegen den Mülltourismus oder
- beim Zweifel an der vollen Über-

## „Wir auf dem Kirchentag“

Unter dem Motto „**Gottes Geist befreit zum Leben**“ findet vom 5. bis 9. Juni 1991 der 24. Deutsche Evangelische Kirchentag in Bochum, Dortmund und Essen statt.

Auf dem Markt der Möglichkeiten engagiert sich der EAK diesmal im Marktbereich 2: Die Deutschen in Europa: Befreit zum Miteinander. Sie finden den Gemeinschaftsstand des EAK der CDU/CSU und der Jungen Union in der Messehalle 8 in Essen-Rüttenscheid, Norbertstraße.

Mit Ihnen werden an unserem Stand u. a. diskutieren: **P.Sts. Hans-Peter Repnik, MdB, Dr. Renate Hellwig, MdB, Generalsekretär Herbert Reul, MdL, P.Sts. Dr. Horst Waffenschmidt, MdB, Dr. Hans Stercken, MdB, Lothar de Maizière, MdB.**

Die Öffnungszeiten sind: 6./7./8. Juni 1991, jeweils von 9.30 – 19 Uhr. Auf Anfrage schicken wir Ihnen gerne weitere Informationsunterlagen zu!

Als Forum macht sich der Kirchentag aber auch verwunderbar. Wer es darauf anlegt, kann sich eine Zitatensammlung zurechtlegen, mit der er ihm je nach Interesse politische Einseitigkeit, ökonomische Ignoranz, illusionäres Weltbild und Verrat an der ureigenen Sache der Kirche vorhalten kann. Da es immer auch Politiker gibt, deren empirisches Gewissen verkümmert ist und die auf den Kirchentag einprägen, sobald es ihrem Image nützt, müssen die Veranstalter der Kirchentage damit leben, auf dem Meinungsmarkt als wohlfeile Feindbilder gehandelt zu werden.

Doch in seiner vierzigjährigen Geschichte war der Kirchentag jeweils ein empfindsamer Seismograph, der die großen Themen der Gesellschaft besonders früh wahrgenommen hat, sei es

- bei der Öffnung gegenüber dem Osten,
- bei der Suche nach Antworten auf den Nord-Süd-Konflikt,
- beim Drängen auf ein Ende der Apartheid-Politik,

tragbarkeit unseres Wirtschaftsmodells auf andere Kulturen.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß der Diskussionstrend auch Schwächen aufweist. Mit antiamerikanischen Melodien fand man lange Zeit garantierten Beifall, ökonomische Interessen galten weithin als unethisch und politische Forderungen sind selten von ihren Kosten her durchdacht gewesen. Diese Stimmung hat, wie Unternehmer und Soldaten von den letzten Kirchentagen berichteten, einer gelockerten und fairen Aufnahme von Argumenten der Minderheiten Platz gemacht.

### Integrierendes Forum

Damit wird der Kirchentag wieder zu einem integrierenden Forum, auf dem die Grundprobleme der Gesellschaft anders als an den Parteigrenzen oder an den Verbandsinteressen entlang diskutiert werden. Selbst mancher Politiker, dem kalter Wind entgegenschlug, hat bestätigt, daß einem solchen Forum demokratiepolitisch ein außerordentlicher Stellenwert zukommt.

Das wird sich auch beim Ruhrgebiets-Kirchentag mit seinen vier Themenbereichen zeigen.

**I.** Dabei nimmt der Themenbereich „Verantwortliches Wirtschaften“ das **Motiv des ökumenischen Dialogs** über das Zielbündel von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung wieder auf und versucht, in Vorträgen, Arbeitsgruppen, Foren und „Zentren am Wege“ durchzudeklinieren, was es für die deutsche Situation bedeuten könnte. Zu den Referenten gehören **Heinz Dürr**, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bundesbahn, **Regine Hildebrandt**, Sozialministerin des Landes Brandenburg und **Jan Pronk**, niederländischer Entwicklungsminister.

**II.** Bei der Frage nach dem Rollenverständnis der Deutschen in Europa knüpft der Kirchentag an die protestantische Tradition an, Osteuropa mitzumeinen. Die Brüsseler Integrationsimpulse und -mechanismen sind doch weitgehend ausgeblendet worden, so daß Brüssel so etwas wie ein weißer Fleck auf der sozialetischen Landkarte geblieben ist. Schwerpunkt der Debatte des Protestantentreffens an der Ruhr wird vermutlich die Suche nach der Architektur des künftigen Gesamteuropas sein.

**III.** Große Hoffnungen verbinden sich mit dem Themenbereich „Glaube und Kultur“. Immerhin gehört es zur Schwäche des Protestantismus und insbesondere der Kirche des Wortes, an Symbolsprache ausgetrocknet zu sein und, nicht ohne Einfluß der Aufklärung, immer nur den Kopfmenschen anzusprechen. Die Kunst hingegen geht von einem ganzheitlicheren und vielleicht sogar theologisch richtigeren Menschenbild aus. Im Dialog zwischen Protestantismus und zeitgenössischer Kultur kann diese mit der ihr eigenen Spiritualität, mit ihrer Form der Sinnlichkeit und in ihrer Art, Zeitkrankheiten wahrzunehmen, zum Spiegel für theologische Einseitigkeiten des Protestantismus werden.

**IV.** Beim Thema „Gelingendes Leben“ geht es um Fragen des Lebensstils, um die sich wandelnden Formen des Zusammenlebens in und außerhalb der Familie, um den Dialog der Generationen, um die Neubestimmung und Identität der rivalisierenden Geschlechter und um die alte und doch immer wieder aktuelle Suche nach postmateriellem Lebenssinn.

**Ann.:** Dr. Klaus Lefringhausen, lange Zeit Geschäftsführer der Konferenz Kirche und Entwicklung, ist jetzt Bonner Redakteur des Deutschen Allgemeinen Sonntagsblattes.

# „Dem Leben dienen – was dient dem Leben?“

**Der EAK-Landesverband Niedersachsen hat einstimmig am 22.5.1991 den nachfolgend abgedruckten Diskussionsentwurf zur Rechtsangleichung der § 218 FF, StGB beschlossen.**

**1.** In der Bundesrepublik Deutschland gilt für den Lebensschutz ungeborener Kinder zweierlei Recht. Nach dem Einigungsvertrag ist der Deutsche Bundestag gehalten, spätestens bis zum Ende des Jahres 1992 ein einheitliches Recht zu schaffen.

Die angestrebten Neuregelungen zum Lebensschutz müssen sowohl verfassungsrechtlich bedenklich, als auch ethisch-moralisch verantwortbar sowie sozial- und kriminalpolitisch hilfreich sein.

Bisher hat weder die sogenannte „Indikationsregelung“ in den alten Bundesländern noch die „Fristenlösung“ in der bisherigen DDR den Lebensschutz für ungeborene Kinder ausreichend gesichert. Während dort der Schwangerschaftsabbruch als verspätete Empfängnisverhütung bagatellisiert wurde, ist hier die Notlagenindikation zu einer quasi Fristenregelung verkommen.

**2.** Dieser Orientierungsrahmen, der noch nicht gesetzestörmige Vorschläge formuliert, geht von folgenden Grundpositionen aus:

- Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben ist ein selbständiges Rechtsgut von Anfang an. Die Schutzpflicht des Staates gebietet, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen.
- Der Lebensschutz genießt für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau. (S. auch BVVerfG vom 25.02.1975)
- Nach christlichem Verständnis ist jeder Mensch Gottes Geschöpf und „Gottes Bild“. Das verleiht ihm eine Würde, die unantastbar ist.

Demgegenüber stellt sich die gesellschaftliche Realität heute so dar, daß jährlich in Deutschland mehr als 200.000 ungeborene Kinder in den er-

sten Monaten mit der Begründung einer „sonstigen Notlage“ getötet werden. Sowohl diese Zahlen als auch internationale Erfahrungen zeigen an, daß offenbar

a) die gesellschaftlichen, psychologischen und materiellen Hilfestellungen für Frauen in Schwangerschaftskonfliktlagen zu einer positiven Bewältigung nicht ausreichen und

b) mit den Mitteln des Strafrechtes die Tötung Ungeborener nicht wirksam verhindert wird.

Daraus ergibt sich die Aufgabe, in der Bevölkerung der Bundesrepublik eine Änderung der Einstellung und der Wertorientierungen zu erreichen.

**3.** Da ungewollte Schwangerschaften ihre Ursache häufig in einem Mangel an Verantwortung in Partnerschaft und Sexualität haben, müssen durch Aufklärung und Erziehung gründliche Kenntnisse vermittelt werden, die Verantwortungsbereitschaft gestärkt und das Bewußtsein für die Würde und Unantastbarkeit des ungeborenen Lebens gefördert werden.

**4.** Zur Bewältigung eines Schwangerschaftskonfliktes unter Berücksichtigung der Rechts- und der Problemlage müssen unter anderem eingesetzt werden:

- a) ein umfassendes Beratungsangebot,
- b) ausreichende finanzielle Hilfen, die eine schwerwiegende materielle Notlage in möglichst jedem Fall ausschließen,
- c) nachsorgende Beratung und Betreuung und
- d) klare strafrechtliche Regelungen, die den Unrechtscharakter jedes Schwangerschaftsabbruches zweifelsfrei lassen, aber den Zugang zu Beratung und Hilfe nicht behindern.

**5.** Die bisherige Strafnorm zur Notlagenindikation wurde weder ausreichend befolgt noch deren Übertretung verfolgt. Die Ärzte sind mit der Aufgabe der Indikationsstellung im nichtmedizinischen Bereich überfordert und befinden sich in

einer nicht weiter hinzunehmenden Konfliktsituation. Die betroffenen Frauen verbleiben bisher in Unsicherheit über eine eventuelle Verfolgungsgefahr. Darum sollte angestrebt werden:

Der Abbruch einer Schwangerschaft durch einen Arzt bleibt für diesen nur dann strafrei, wenn

a) ein anderer Arzt die Indikation gestellt hat, daß nur auf diese Weise das Leben der Schwangeren gerettet oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihrer Gesundheit abzuwenden ist oder

b) eine zugelassene Beratungsstelle der Schwangeren bestätigt hat, daß sie die Beratung in Anspruch genommen und den Konflikt (gesundheitlich, psychisch oder sozial) nur auf diese Weise meint lösen zu können.

**6.** Der Schutz des ungeborenen Lebens läßt sich nicht erzwingen und kann nicht gegen den Willen der Frau, sondern nur mit ihrem „Ja zum Leben“ erreicht werden. Darum sollte der Frau auch formal die Letztentscheidung anvertraut werden.

Das Gewicht einer solchen Entscheidung und die Forderung des BVerfG, einen „der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz“ zu gewährleisten, erfordert aber, daß Beratung verpflichtend ist. So muß sie gesetzlich verankert und durch Förderung ausgebaut werden.

a) An die Träger und ihre Beratungsstellen sollten darum in einem geordneten Zulassungsverfahren mindestens folgende Anforderungen gestellt werden:

- Jede Beratungsstelle muß personell qualifiziert besetzt sein, um mit der Schwangeren – und möglichst ihrem Partner – medizinische, psychische, soziale und andere Konfliktlagen klären zu können.
- Schwangerschaftskonfliktberatung muß mit dem Ziel, das Leben des ungeborenen Kindes zu erhalten und den Konflikt positiv zu bewältigen, angelegt sein.

– Jede anzuerkennende Beratung muß aus mindestens zwei zeitlich durch wenigstens (drei) Tage getrennten gründlichen Gesprächsterminen bestehen. Die Klärung der Situation und die Bewältigung des Konfliktes werden wenigstens zwei Termine benötigen.

– Beratung und Hilfe dürfen nicht voneinander getrennt werden. Jede Beratungsstelle hat auch über die vorhandenen staatlichen und privaten Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und diese zu vermitteln.

– Beratungsstellen sollen auch nachsorgende Beratung und Betreuung anbieten oder vermitteln.

b) Die zugelassenen Beratungsstellen sind verpflichtet, der Schwangeren über die Teilnahme an der so gestalteten Beratung eine schriftliche Bestätigung auszustellen, es sei denn, die Frau habe die Bereitschaft, an der Konfliktbewältigung mitzuarbeiten, nicht erkennen lassen.

**7.** Ein Schwangerschaftsabbruch in den ersten (zwölf) Wochen wird gegen die Frau nicht strafrechtlich verfolgt, wenn er auf Grund ärztlicher Indikationsstellung (medizinische Indikation) oder der „schriftlichen Bestätigung“ einer zugelassenen Beratungsstelle, von einem Arzt, örtlich und persönlich getrennt von der Beratungsstelle, durchgeführt wird.

**8.** Für die Kostenträgerschaft bei Schwangerschaftsabbrüchen sollte gelten, daß die Krankenkassenversicherungen nur bei ärztlich gestellter medizinischer Indikation eintreten.

Den zugelassenen Beratungsstellen sollte die Befugnis zuerkannt werden, in sozialen Notfällen mit der Beratungsbestätigung auch eine Erklärung zur Kostenübernahme abzugeben. Ob und von wem die Stellen im notwendigen Umfang finanziell auszustatten sind, bleibt zunächst offen. In allen übrigen Fällen entfällt eine öffentliche Kostenträgerschaft.

**9.** Alle Bemühungen zum Lebensschutz gehen von partner-

# Schutz des ungeborenen Kindes

## Fachtagung der Konrad-Adenauer-Stiftung

Ludwig Watzal

Die politische Akademie und das Bildungswerk der Konrad-Adenauer-Stiftung luden am 25. und 26. April zu einer Fachtagung zum „Schutz des ungeborenen Kindes“ nach St. Augustin ein. Diese Tagung wurde von höchster politischer Seite gewünscht; dies wurde auch noch dadurch unterstrichen, daß Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler, die Tagung eröffnete und sie für einige Zeit leitete.

Wie wichtig dieses Thema für die CDU ist, wurde auch durch die Teilnahme der Bundestagspräsidentin, zweier Bundesministerinnen sowie mehrerer parlamentarischer Staatssekretäre deutlich. Auch nahm eine Vielzahl Bundestagsabgeordneter daran teil. Daß dieses Thema in den kommenden Monaten die Gesellschaft emotionalisieren wird, konnte man schon auf dieser Tagung feststellen. Das Auditorium war in Fundamentalisten und „Süssmuthisten“ gespalten. Wie sehr der CDU an einem tragfähigen Konsens gelegen ist, machten die Reden Pfeifers und Bernhard Vogels, Vorsitzender der Adenauer-Stiftung, deutlich.

Anton Pfeifer wies auf die „fundamentale und weitreichende Bedeutung“ der Entscheidung hin und betonte die Konsensbereitschaft der CDU in dieser Frage. Weder durch die Fristen- noch die Indikationslösung seien befriedigende Antworten auf diese gesellschaftlichen Herausforderungen gegeben worden. Maßstab ethischen Handelns solle die Tatsache sein, daß es „weder einen qualitativen Unterschied zwischen geborenem und ungeborenem Kinde“ gebe. Pfeifer betonte nochmals den hohen Stellenwert der Gewissensentscheidung. „Es gibt für das Leben ungeborener Kinder keinen besseren Schutz als den Schutz, den die Mutter in einer von ihr ganz persönlich und in ihrer eigenen Verantwortung getroffenen Entscheidung, dem Kind zu geben bereit ist.“

Als Vorsitzende der Kommission „Schutz des ungeborenen Kindes“ ist es das Ziel von Hannelore Rönsch, Bundesministerin für Familie und Senioren, „einen gemeinsamen christdemokratischen Weg zu finden“. Die hohe Anzahl von Schwangerschaftsabbrüchen mache Defizite im Bereich der Familie deutlich. Die Ministerin stellte die Frage, ob die Gesellschaft bisher genug für die schwangeren Frauen getan habe. Für sie läßt sich ein Schwangerschaftskonflikt nicht nur auf materielle

mehrmals Rita Süssmuth heftig angegriffen wurde. Ihr Plädoyer für die Ernsthaftigkeit einer Gewissensentscheidung wurde mit dem Einwand eines Teilnehmers in Frage gestellt: Worin denn das Recht einer Gewissensentscheidung bestehe, wenn dadurch das Recht auf Leben eines anderen außer Kraft gesetzt werde. Leidenschaftlich und mit Berufung auf Thomas von Aquin wehrte sich Frau Süssmuth dagegen, daß die betroffenen Frauen leichtfertig handelten. Bei diesem Schlag-



Bundesministerin Hannelore Rönsch und Bernhard Vogel auf dem Podium

Dinge reduzieren, sondern häufig stehen Partnerschaftsprobleme, Lebensängste und Perspektivlosigkeit dahinter. Rönsch trat für ein flächendeckendes Angebot von Kinderbetreuungseinrichtungen und den Ausbau des Erziehungsgeldes bzw. -urlaubes ein. Auch die Einführung eines Familiengeldes, das nach der Geburt gewährt wird sei eine sinnvolle Starthilfe. „Nur wenn die Schwangere für sich die Überzeugung gewinnen kann, daß sie mit ihrem Kind in einer solidarischen Gemeinschaft gute Chancen für ein gemeinsames Leben hat, werden wir einen besseren Lebensschutz für ungeborene Kinder erreichen.“

Wie unversöhnlich die Fronten innerhalb der Union verlaufen, machte die anschließende Diskussion deutlich, bei der

abtausch wurde sichtbar, wie tief diese Frage die Union spaltet.

In Fachvorträgen wurde von den Professoren Engelhard Schleiermacher, Mainz, über den Beginn menschlichen Lebens aus medizinisch-biologischer Sicht, von Eberhard Schockenhoff, Regensburg, aus theologisch-ethischer Sicht und Thomas Würtenberger, Freiburg, aus verfassungsrechtlicher Sicht über den § 218 referiert. Letzterer stellte resümiert fest, daß bei der Frage der Abtreibung der Rechts- und Verfassungsstaat seine verpflichtende Kraft verloren habe. „Den Schutz ungeborenen Lebens einerseits in die Verfassung aufzunehmen, andererseits aber nach einer Pflichtberatung eine sogenannte Gewissensentscheidung der Frau zur Tötung unge-

borenen Lebens zuzulassen, wäre bloße Verfassungspädagogik und stünde nicht mit der Funktion der Verfassung als rechtlicher Garantie von Lebensschutz und von menschlicher Würde im Einklang.“ Eike von Hippel vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Hamburg vertrat die These, daß die Abtreibungsquote durch rechtliche Regelungen viel weniger beeinflusst werde als durch die Verbreitung und die Qualität der Verhütungsmaßnahmen. Deshalb müsse man der Abtreibung primär durch die Aufklärung der Bevölkerung entgegenwirken. So haben Länder mit einer offiziellen Fristenregelung tendenziell eine höhere Abbruchquote als solche mit einer „großzügigen“ Indikationslösung. Da Abtreibung eine Tötungshandlung sei, solle in der Bundesrepublik auf eine öffentliche Finanzierung durch die Krankenkassen verzichtet werden, weil sonst der Eindruck entstehe, Abtreibung sei etwas Normales und Rechtmäßiges.

Abtreibung ist eine Tötung menschlichen Lebens und nur aus einer Notlage heraus zu verstehen, so Angela Merkel, Bundesministerin für Frauen und Jugend. Sie trat für eine stärkere Einbeziehung des Mannes bei den Beratungsgesprächen ein. Solche Beratungen dürfen kein Ziel vorgeben, sondern müssen grundsätzlich offen sein. Der Entscheidung der Frau müsse Rechnung getragen werden, da kein Dritter besser entscheiden könne als die Frau. Wenn gelingt, die Bundesrepublik wieder kinderfreundlicher zu machen, sähe es um die Akzeptanz Ungeborener besser aus.

Einen „Schutz des Lebens, wenn es nützt auch gegen die Mehrheit“ verlangte Brigitta Kögler, Rechtsanwältin aus Jena. Sie ging auf die rechtliche Regelung der Abtreibung in Ostdeutschland und dem ehemaligen Ostblock ein. Sie räumte mit dem Vorurteil einer fortschrittlichen „DDR“ auf. Die vielgepriesene Emanzipation der Frau diene in Wahrheit ihrer ökonomischen Ausbeutung. Aus materieller Not heraus hatten die Frauen gar keine Wahl zwischen Berufstätigkeit und Hausfrau. Eine solche Wahlmöglichkeit müsse erst für ostdeutsche Frauen geschaffen werden.

Fortsetzung von Seite 12

Daß nicht nur materielle Fragen bei der Mehrheit der Schwangerschaftsabbrüche eine Rolle spielen und materielle Hilfe nur begrenzt Abtreibungen verhindert, zeigte **Renate Köcher**, Institut für Demoskopie in Allensbach, auf. Wenn eine Frau zu einer Interruptio entschlossen sei, habe das Umfeld nur noch einen sehr geringen Einfluß auf ihre Entscheidung. Zu den häufigsten Abtreibungsursachen zählen Konflikte mit der Lebensplanung. Frau Köcher äußerte sich skeptisch gegenüber einer kurzfristigen Änderung der Werthaltungen; sie können nur langfristig verändert werden. Mittelfristig müßte deshalb andere Maßnahmen ergriffen werden.

Wie mit der Frage des Schwangerschaftsabbruches in praxi umgegangen wird, machten die Ausführungen von **Annemarie Röthe**, Pro familia, **Maria Simon**, Universität Würzburg, und **Marion Poensgen**, Caritas-Verband Bamberg, deutlich. Frau Simon vertrat die Ansicht, daß Konfliktschwangerschaften, die abgebrochen werden, nie verarbeitet würden. Auch eine Liberalisierung des Adoptionsrechtes wäre nur eine bedingte Lösung, da die Gefühlslage der Frauen ähnlich sei.

In seiner Schlußansprache betonte **Bernhard Vogel** nochmals die Bedeutung eines Konsenses in Abtreibungsfragen. Extreme Lösungen seien parlamentarisch nicht durchsetzbar. Selbst die „CDU-Fraktion wird sich nicht auf einen Entwurf, eine Meinung bringen lassen“. Die Diskussion wird auch nach der parlamentarischen Entscheidung weitergehen.

Diese Tagung hat deutlich gemacht, wie emotional besetzt das Thema Abtreibung ist. Es scheint, als würden nur Maximalforderungen erhoben. Da aber eine pluralistische Gesellschaft vom Kompromiß lebt, wird es bei dieser existentiellen Frage auch zu einem solchen kommen müssen. Hoffentlich bleibt dabei nicht das ungeborene Kind als schwächstes Glied unserer Gesellschaft auf der Strecke.

Fortsetzung von Seite 11

schaftlicher Verantwortung aus. Da die Bejahung einer Schwangerschaft oft durch den männlichen Partner erschwert oder gar unter Druck verhindert wird, sollte im Strafrecht insoweit zum Schutz der Frau und des Kindes verdeutlicht werden, daß die Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch unter Strafe steht.

**10.** Auf die unter 4b angesprochenen Hilfen – flankierende Maßnahmen – wird hier nicht weiter eingegangen, da zumindest in dieser Diskussion Einmütigkeit darüber herrscht, daß in der Bundesrepublik Deutschland der Schutz ungeborener Kinder nicht am Geld scheitern darf. Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang auch die große Zahl adoptionswilliger Ehepaare.

**11.** Dieser Regelungsvorschlag geht von der Frage aus, was dem Leben tatsächlich dient und folgt der Überzeugung, daß

sowohl das spezifisch Christliche als auch das Humane als Entscheidungsmaßstab gerade darin zum Ausdruck kommt.

Ob das Ziel dieses Ansatzes, durch Aufklärung, durch Erziehung und durch zielgerichtete umfassende Beratung und Hilfsangebote einen bewußtseinsändernden Prozeß in Gang zu setzen, erreicht werden kann, muß unbewiesen bleiben.

Zunächst geht es hier darum, jeder Entscheidung im Schwangerschaftskonflikt ein höheres „Reflexionsniveau“ verpflichtend vorzuschalten.

Die alten Regelungen jedenfalls haben durchweg ihr Ziel verfehlt.

Die CDU und einzelne Politiker sind jetzt nicht in erster Linie nach der eigenen ethischen Position und Rechtsauslegung für sich selbst gefragt. Der Auftrag ist, in einem pluralistischen Gemeinwesen für eine große Zahl von Frauen und

Männern, die nicht von vornherein bereit sind, die eigene Lebensplanung hinter das Lebensrecht des ungeborenen zurückzustellen, Hilfen anzubieten, die die Chance versprechen, angenommen zu werden. Darum sollte das Angebot an die Frau nicht durch die Barriere der Strafandrohung gleichsam verbaut werden.

Die über Jahrzehnte verfestigte rechtliche und sozialpolitische Situation in den östlichen Bundesländern ist dabei noch besonders zu berücksichtigen.

Es muß aber klar bleiben, daß eine eigenverantwortete Entscheidung zum Abbruch das Lebensrecht des Kindes übergeht und Unrecht ist, das nur im Einzelfall als subjektiv entschuldbar gelten kann. Darum spricht sich dieser Vorschlag auch dafür aus, es bei der Einbindung in das StGB zu belassen.

## Buchbesprechung

**Dr. Paul Hoffacker u.a. (Hrsg.): Auf Leben und Tod. Abtreibung in der Diskussion. 399 Seiten, Gustav Lübbe Verlag, Bergisch Gladbach 1991.**

Die gesetzliche Regelung der Abtreibungsproblematik ist seit jeher ein brisantes und zugleich kontrovers diskutiertes Thema gewesen. Durch die Herstellung der Einheit Deutschlands hat die Abtreibungsdebatte wieder neue Aktualität gewonnen.

In diesem Kontext ist das Buch „Auf Leben und Tod – Abtreibung in der Diskussion“ zu sehen, das der gesundheitspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion **Dr. Paul Hoffacker** MdB und die Mitherausgeber **Steinschulte**, **Fietz** und **Brinsa** in 5., völlig neu bearbeiteter und erheblich erweiterter Auflage der Öffentlichkeit vorgestellt haben – und zwar zu einem Zeitpunkt, da die Behandlung der Thematik höchste Priorität zukommen muß.

Die Herausgeber präsentieren in dem Werk einen Gedankengang, der auf alle für das Thema relevanten Fragestellungen Antwort gibt und in seiner Stringenz und Logik einmalig ist.

Das Buch ist aus dem Blickwinkel eines Parlamentariers entstanden, der die Diskussion um das Abtreibungsgeschehen seit vielen Jahren intensiv mitgestaltet und sich der Frage stellt, wie dieses Thema vom Gesetzgeber einer pluralistischen Gesellschaft diskutiert werden müßte. Der Band wird dem von den Herausgebern selbst gestellten Anspruch, eine solide und durchdachte Diskussionsgrundlage einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, in hervorragender Weise gerecht.

Bemerkenswert ist die Offenheit der Gedanken: A priori wird keine – der Verfassung genügende – Möglichkeit zur Verringerung der Abtreibungszahlen ausgeschlossen – auch nicht

eine Veränderung und Präzisierung der strafrechtlichen Bestimmungen...

Der interdisziplinäre Ansatz, den die Herausgeber im Hinblick auf ihr Thema gewählt haben, hat sich in dieser Form und mit dieser Fragestellung bewährt.

Was muß bei der parlamentarischen Diskussion über das Abtreibungsrecht als beweisbarer Ausgangspunkt festgestellt, was kann als philosophisch offenkundig angesehen werden? Welche verfassungsrechtlichen und soziologischen Gegebenheiten sind zu beachten, und was ist schließlich politisch vertretbar?

So gesehen ist das Buch über das Thema hinaus ein gelungenes Beispiel, wie öffentliche Diskussionen auf hohem Niveau, rational und unter Beachtung unterschiedlicher Standpunkte ablaufen können.

# »Das vereinte Deutschland – Chance und Aufgabe«

**Berlin.** Am 11. April 1991 wurde offiziell der EAK in Berlin reaktiviert. Der Landesverband, der demnächst für Berlin und Brandenburg zuständig sein wird, steht unter der Leitung von Dr. med. **Eberhard Engler**, MdA, der von über 160 stimmberechtigten Mitgliedern zum Vorsitzenden gewählt wurde. Sein Stellvertreter ist Pfarrer Andreas Haerter aus Rosow (Brandenburg).

Am Freitagnachmittag (12.4.) fand der erste gesamtdeutsche Bundesarbeitskreis mit insgesamt 60 Delegierten statt. Bereits mit dem Ergebnis der Vorstandswahlen demonstrierten sie, daß sie die Chance des vereinten Deutschlands auch nutzen wollen.

Im Mittelpunkt des Theologischen Abendgespräches zwischen **Lothar de Maizière**, **Prof. Dr. Richard Schröder** und **Prof. Dr. Peter Bloth** stand die Frage nach der prägenden Kraft des Christentums für Staat und Gesellschaft, für die politische Kultur unseres Landes.

Dabei wurde wiederholt betont, daß gerade die ostdeutschen evangelischen Kirchen noch lernen müßten, in einer pluralistischen, immer stärker säkularisierten Gesellschaft zu bestehen.

**Im Arbeitskreis I: Zukunft der Arbeit** stand die Sorge um den Erhalt der Arbeitsplätze im Mittelpunkt. Viele Teilnehmer berichteten von Schwierigkeiten mit der kommunalen Verwaltung.



von links: Dr. Görner, Dr. Dollinger, MdB, PSt Dr. Waffenschmidt, MdB

**Im Arbeitskreis II: Zukunft der Sozialen Dienste** war zentraler Diskussionspunkt der Pflegenotstand, wobei hier Unterschiede in der ursächlichen Beurteilung zwischen Ost und West deutlich wurden.



von links: Präsident Neukamm, Dr. Kampf, MdHB, Minister Dr. Geisler

EAK-Bundesvorsitzender Staatssekretär **Peter Hintze**, MdB, betonte in seiner Ansprache am Samstag (13.4.): „Der Evangelische Arbeitskreis will Brücken bauen – nicht nur zwischen den Deutschen in den alten Ländern und denen in den neuen Ländern, sondern auch zwischen den evangelischen Landeskirchen, den evangelischen Christen in den neuen Bundesländern und den Menschen, die keiner christlichen Kirche angehören.“

Die Schlußveranstaltung war bestimmt durch das Referat von Bundesminister Dr. **Gün. Krause**, der nachdrücklich für Verständnis und Verständigung zwischen Ost und West warb.

Er forderte auf: die Evangelische Kirche kann **heute** frei von Angst und Repressionen den Menschen Beistand und Kraft geben. Ihre Aufgabe ist dennoch keineswegs leicht: Geduld, Initiativbereitschaft und Stärkung des Vertrauens der Menschen in ihre eigenen Kräfte wecken.

## Der erste gesamtdeutsche Bundesvorstand:

Vorsitzender:

P.Sts. **Peter Hintze**, MdB

Stellvertreter:

Dr. Werner Dollinger, Bayern

Minister Dr. Hans Geisler, Sachsen

Dr. Sieghard-C. Kampf, MdHB, Hamburg

Ministerin Christine Lieberknecht, MdL, Thüringen

Dr. Hedda Meseke, MdB, Niedersachsen

Beisitzer:

Hans Bleckmann, Schleswig-Holstein

Arnulf Borsche, Hessen

Horst Gaede, Sachsen-Anhalt

P. Sts. Michaela Geiger, MdB, Bayern

Gustav Isernhagen, MdL, Niedersachsen

Landtagsvizepräsident Dr. Hans-U. Klose, MdL, NRW

Dr. Volkmar Köhler, MdB, Niedersachsen

Lothar de Maizière, MdB, Brandenburg

Dr. Friedrich Menke, Bremen

Landtagspräsident Dr. Gottfried Müller, MdL, Thüringen

Dr. Hans-Martin Pawlowski, Baden

Marlies Radke, Mecklenburg-Vorpommern

Brigitte Schütze, Rheinland-Pfalz

Friedrich Vogel, MdB, NRW

Klaus Weigelt, Schleswig-Holstein

Uwe Wienholz, Württemberg

**Die Teilnehmer des Arbeitskreises III: Zukunft des Bildungswesens** forderten eine rasche Umstrukturierung des östlichen Schulwesens, u.a. gegliedertes Schulsystem, Personalerneuerung, Einführung privater Konfessionsschulen.



von links: Ministerin Lieberknecht, Weigelt, Minister von Trotha

**Im Arbeitskreis IV: Unsere Zukunft in der Welt** war man sich einig über die deutsche Rolle in der Außenpolitik, die die Förderung von Demokratie und den Schutz der Menschenrechte zum Ziel haben muß und sich insgesamt als „Dienst am Frieden“ begreift.



von links: F. Vogel, MdB, Dr. Köhler, MdB, Gröhe

## Aus unserer Arbeit

### Veranstaltungen des EAK zum Kirchentag

„Zur Vorbereitung des Evangelischen Kirchentages, der im Juni 1991 im Ruhrgebiet stattfindet, hat der **Bezirksverband des Evangelischen Arbeitskreises im Ruhrgebiet** zusammen mit dem Bildungswerk Dortmund der Konrad-Adenauer-Stiftung eine Reihe von Veranstaltungen geplant. Insgesamt finden 10 Veranstaltungen zu 4 verschiedenen Themen statt:

- Verantwortliches Wirtschaft - denn Eigentum verpflichtet
- Wer macht Politik? - Bemerkungen zur Psychologie und Moral eines Politikers
- Kirche und Kultur im Dialog einer pluralistischen Wirtschaft
- "Hilfe ich kann nicht mehr:" - oder der Ausweg in die Sucht

Zu den Referenten gehören u.a. der Vizepräsident der IHK Dortmund, **Fritz Jäger** sowie **Pastor Burkhard Budde** aus Spenge und **Prof. Henning Schröder** aus Bonn.

Die bisherigen Diskussionen, an denen sich auch mehrfach Vertreter der Evangelischen Kirche beteiligten, wurden so in einem Dialog zwischen Bürgern und Evangelischer Kirche und Evangelischem Arbeitskreis der CDU.“

**Dr. Bernhard Spies**



**Peter Hintze begrüßt Ehepaar Lapide**

### Fördern die Religionen den Weltfrieden?

**Bonn.** Zum 16. Bonner Theologischen Gespräch konnte EAK-Bundesvorsitzender, Staatssekretär **Peter Hintze**, MdB, den jüdischen Theologe und Religionsphilosophen, **Prof. Dr. Pinchas Lapide**, begrüßen.

Vor ca. 150 Teilnehmer plädierten Prof. Dr. Pinchas Lapide und seine **Frau Ruth** für mehr Toleranz und gegenseitige Akzeptanz zwischen den Religionen. Ohne Religionsfrieden werde es keinen Weltfrieden geben. Prof. Lapide mahnte zur Geduld aus der Einsicht, daß die Erde nur in kleinen Schritten „heilbar“ sein kann.

Der Bundesvorsitzende des EAK, Peter Hintze, kündigte zum Abschluß der Diskussion an, daß der EAK mit einem Beitrag zum Islam demnächst seine Reihe zum Dialog der Religionen fortsetzen wird.

### Neuwahlen beim EAK-Augsburg-Land

**Neusäß/Augsburg.** Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung des Evangelischen Arbeitskreises Augsburg-Land wurden Dr. **Herbert Günther** als 1. Vorsitzender, **Frau Emma Bühlmeier** als 2. Vorsitzende und **Gottfried Holzberger** als 3. Vorsitzender wiedergewählt.

### „Auch die Demokratie in der 3. Welt unterstützen“

**Osnabrück.** „Die politische Weltordnung ist in Bewegung geraten, und es wäre unlogisch und töricht, wenn sich Europa dieser Entwicklung verschließen würde!“ Mit diesen Worten rief der Bundestagsabgeordnete und langjährige Staatssekretär im Bonner Entwicklungshilfe-Ministerium (BMZ), **Dr. Volkmar Köhler**, während eines Vortrages in der Hermann-Ehlers-Akademie insbesondere die europäischen Industriestaaten zu mehr Unterstützung auf.

In seiner Rede vor Mitgliedern des Evangelischen Arbeitskreises der CDU (EAK) über das Verhältnis zwischen Industrie- und Entwicklungsländern vertrat der Afrika-Experte die Auffassung, daß die wohlhabenden Staaten sich dieser „Verpflichtung“ nicht entziehen dürften, „nachdem wir in jenen Ländern jahrelang Korruption und Mißwirtschaft unterstützt haben“. Im Rahmen des Hilfsprogrammes für ehemalige Ostblockstaaten hätten die in der

### 2. Jahrestagung des EAK-Ostwestfalen-Lippe

#### Im vereinten Deutschland

„Die Vergangenheit bewältigen – die Zukunft gemeinsam gestalten“

Samstag, 15. Juni 1991, 11-15.30 Uhr, Bielefeld-Schildesche  
Ev. Luth. Stiftskirchengemeinde, Johannisstr. 13

u.a. mit: **Dr. Reinhard Göhner, MdB**  
**Prof. Dr. Richard Schröder, Berlin**  
**Rainer Eppelmann, MdB, Bonn**

### 14. Theologisches Abendgespräch des EAK Baden in Karlsruhe

#### Thema:

„Europa – Herausforderung an die Kirchen“

#### Termin:

Montag, den 10. 06. 1991, 19.30 Uhr

#### Ort:

Heinz-Schuchmann-Haus,  
7500 Karlsruhe-Rintheim, Heilbronner Straße 30

#### Referent:

Kirchenrat Albert Roth  
Beauftragter der Ev. Landeskirche in Baden-Württemberg  
bei Landtag und Landesregierung, Stuttgart

#### Gesamtleitung:

Günther Leis, Karlsruhe

### „Bundesrepublik darf kein Schmelztiegel von Völkern werden“

**Hof.** Für eine härtere Einwanderungspolitik hat sich am Wochenende in Hof der Staatssekretär im Bayerischen Innenministerium, Dr. **Günther Beckstein**, ausgesprochen.

Beckstein befürwortete in seinem Referat eine ethisch-verantwortete aber konsequente Ausländerpolitik. Diese beinhalte vor allem für die hier lebenden Ausländer die Möglichkeit zur Integration. ■

Entwicklungshilfe-Organisation OECD zusammenschlossenen Länder deutlich gemacht, daß sie Demokratien förderten. Den sich gegenwärtig entwickelnden freiheitlichen Strukturen in der Dritten Welt, wie etwa in Mosambik oder Benin, müsse nun ähnlich helfend begegnet werden. „Sonst setzten wir unsere politische Glaubwürdigkeit aufs Spiel“, warnte der aus Wolfsburg stammende CDU-Politiker.

Hilfe solle aber weniger in Form staatlicher Entwicklungshilfe, sondern durch Förderung der Handelsbeziehungen erfolgen.

Meinungen und Informationen aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU ● Herausgeber: Peter Hintze; Bundesminister a. D. Dr. Werner Dollinger, MdB; Staatsminister a. D. Friedrich Vogel, MdB; Dr. Sieghard-Carsten Kampf, MdHB; Dr. Hedda Meseke ● Redaktion: Birgit Heide, Katrin Eberhardt, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 5300 Bonn, Telefon (02 28) 54 43 05/6 ● Verlag: Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf 1 ● Abonnementspreis jährlich 16,- DM ● Konto: EAK, Postgiroamt Köln 1121 00-500 oder Sparkasse Bonn 56 267 ● Druck: Union Betriebs-GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 5300 Bonn ● Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe kostenlos gestattet – Belegexemplar erbeten. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, nicht unbedingt die der Redaktion oder Herausgeber.

10 Bonn  
it

Postvertriebsstück 1 0007

## Aus dem Inhalt:

- Schutz des ungeborenen Lebens im vereinten Deutschland 1
- Zukünftige Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland 4
- Hilfe statt Strafe? Die Abtreibungsproblematik aus evangelischer Sicht 5
- Erklärung der bayerischen Synode zum Schutz des ungeborenen Lebens 7
- Das Votum von Rosenheim 8
- Kirchentag im Ruhrgebiet 9
- „Dem Leben dienen – was dient dem Leben?“ 11
- Schutz des ungeborenen Kindes – Fachtagung der Konrad-Adenauer-Stiftung 12
- Buchbesprechung 13
- 32. Bundestagung – Kurzbericht 14
- Aus unserer Arbeit 15

## Das Verständnis zwischen Menschen in Ost und West vertiefen

### Aktion Solidarität

Die CDU ruft alle Mitbürgerinnen und Mitbürger auf, mitzuarbeiten, die innere Einheit Deutschlands zu verwirklichen! Nach vierzig Jahren der Trennung müssen wir aufeinander zugehen und partnerschaftlich und solidarisch miteinander umgehen.

Mit der „Aktion Solidarität“ wollen wir Begegnungen in Deutschland fördern und intensivieren, gegenseitige Informationen über das Leben in Deutschland weitergeben und konkrete Projekte der Beratung und Unterstützung vermitteln.



In den alten Bundesländern wird die CDU im Rahmen dieser „Aktion Solidarität“ Informationsveranstaltungen zur Lage in den neuen Bundesländern durchführen. Unser Ziel ist, möglichst viele Referenten aus Ostdeutschland zu gewinnen, die am besten aus eigenem Erleben über die Situation dort berichten und Verständnis für die Probleme vermitteln können. Wir wollen die „Informationsgrenzen“, die hier wie dort immer noch bestehen, möglichst rasch abbauen. Auf der Grundlage solcher Informationen können dann konkrete Projekte solidarischen Handelns entwickelt werden. In einem möglichst dicht geknüpften Netz partnerschaftlicher Beziehungen von West nach Ost und von Ost nach West zwischen Parteigliederungen, Mandatsträgern in den Kommunen, Verbänden, Vereinen, Schulen und Berufsgruppen wollen wir viele Anlässe schaffen, durch die Menschen in Deutschland zusammengeführt werden. Über eine „Solidaritäts-Börse“ in der Bundesgeschäftsstelle wird ein intensiver Erfahrungsaustausch sichergestellt.

Mit unserer „Aktion Solidarität“ wollen wir den Rahmen dafür bieten, daß sich viele Mitbürger entsprechend ihren Kenntnissen und Möglichkeiten engagieren können. Ob es um das Ausfüllen eines Wohngeldantrages oder um die betriebswirtschaftliche Kalkulation eines neu eröffneten Geschäftes geht, Fachleute, die ihre Erfahrung zur Verfügung stellen – und sei es auch nur für ein Wochenende – werden überall gebraucht. Umgekehrt wäre es für viele Menschen aus den neuen Ländern eine wertvolle Hilfe, wenn sie in westlichen Betrieben, Verwaltungen, Praxen und Institutionen konkrete Erfahrungen sammeln könnten.

Für Anfragen steht Ihnen ab sofort ein Solidaritätstelefon zur Verfügung: 02 28/54 42 82

## Unsere Autoren:

Bundesministerin  
Hannelore Rönsch  
BM für Familie und  
Senioren  
Godesberger Allee 140  
5300 Bonn 2

Bundestagspräsidentin  
Prof. Dr. Rita Süßmuth  
Bundeshaus  
5300 Bonn 1

Prof. Dr. Horst G. Pöhlmann  
Schöneberger Str. 6 a  
4512 Wallenhorst 1

Pfarrer i.R.  
Ernst Zuther  
Büchlweg 23  
8024 Oberhaching

Dr. Klaus Lefringhausen  
Postfach 12052  
(Pressehaus II/124)  
5300 Bonn 1

Dr. Gustav Isernhagen, MdL  
Feldstr. 13  
3046 Wietzendorf

Dr. Ludwig Watzal  
Bundeszentrale für  
politische Bildung  
Berliner Freiheit 7  
5300 Bonn 1